

Beilage 3238

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

B e t r i f f t :

Entwurf eines Gesetzes zum Abschluß
der politischen Befreiung

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom
29. Dezember 1949 erlaube ich um weitere verfassungs-
mäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

M ü n c h e n , den 31. Dezember 1949

(gez.) Dr. Ghard,

Bayerischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes

zum Abschluß der politischen Befreiung

§ 1

(1) Besteht auf Grund des Ergebnisses der Ermittlungen des öffentlichen Klägers kein hinreichender Verdacht, daß ein Betroffener Hauptschuldiger oder Belasteter ist, so hat der öffentliche Kläger das Verfahren einzustellen. Ist die Klage bereits erhoben, so ist das Verfahren durch Beschluß einzustellen. Der Beschluß unterliegt nicht der Beschwerde.

(2) Über die Einstellung des Verfahrens erhält der Betroffene eine Bescheinigung.

§ 2

(1) Betroffene, die rechtskräftig in die Gruppe der Minderbelasteten eingereiht sind und über deren endgültige Einreihung im Nachverfahren noch nicht rechtskräftig entschieden ist, sind mit Inkrafttreten des Gesetzes in die Gruppe der Mitläufer eingereiht.

(2) Über die Einreihung wird dem Betroffenen vom öffentlichen Kläger eine Bescheinigung ausgestellt.

(3) Sühnemaßnahmen und Verfahrenskosten, die im Nachverfahren auferlegt worden sind, sind erlassen. Bereits bezahlte Geldstrafen und Verfahrenskosten werden nicht zurückerstattet.

§ 3

(1) Betroffene, die rechtskräftig in die Gruppe der Mitläufer oder der Entlasteten eingereiht sind oder die Einstellungsbescheinigung nach § 1 (2) oder die Einreihungsbescheinigung nach § 2 (2) erhalten haben, unterliegen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes keinen Tätigkeitsbeschränkungen mehr. Sie sind unbeschränkt wahlberechtigt und wählbar; sie sind fähig, öffentliche Ämter zu bekleiden.

(2) Art. 64 des Befreiungsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst, bei der Berufung in ein öffentliches Amt und bei der Zulassung zu einem zulassungspflichtigen Beruf kann die frühere Verbindung des Bewerbers mit dem Nationalsozialismus im Rahmen des Ermessens berücksichtigt werden.

(4) Bestimmungen in Wiedergutmachungsgesetzen, wonach die frühere Verbindung mit dem Nationalsozialismus dem Wiedergutmachungsanspruch entgegensteht, bleiben unberührt.

§ 4

(1) Betroffene, die rechtskräftig in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten eingereiht sind, können bis zum 31. März 1950 bei dem Kassationshof die Überprüfung der ihnen auferlegten Maßnahmen beantragen. Ausgenommen bleiben die Maßnahmen nach Art. 15 Nr. 2 und Art. 16 Nr. 3 des Befreiungsgesetzes.

(2) Der Kassationshof entscheidet mit richterlicher Unabhängigkeit in der Besetzung mit 3 Mitgliedern. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) Der Kassationshof entscheidet, ob die Maßnahme ganz oder teilweise aufgehoben wird, ob sie befristet oder kürzer befristet wird oder ob sie unbefristet bestehen bleibt. Aufrechtzuerhalten ist eine Maßnahme, soweit dies zum Zwecke der Sicherung und Wiedergutmachung erforderlich ist.

(4) Sonderarbeit nach Art. 16 Nr. 2 des Befreiungsgesetzes, Wohnungs- und Aufenthaltbeschränkungen und das Verbot der Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft oder einer beruflichen oder wirtschaftlichen Vereinigung fallen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes fort.

(5) Arbeitslager gilt als Sicherungsmaßnahme.

(6) Soweit Versorgungsbezüge wieder zugewilligt werden sollen, ist die Zustimmung des Trägers der Versorgungslast einzuholen. Die Wiederzugewilligung wirkt nicht zurück.

(7) Ist zur Ausübung einer Tätigkeit eine behördliche Erlaubnis erforderlich und ist diese Erlaubnis erloschen, so ist gegebenenfalls auszusprechen, daß gegen die Wiedererteilung der Erlaubnis aus Gründen der politischen Sicherung keine Bedenken bestehen.

§ 5

In anhängigen Verfahren gegen Hauptschuldige und Belastete wird schon im Spruch selbst nach den Grundsätzen des § 4 erkannt.

§ 6

Entscheidungen nach Art. 53 des Befreiungsgesetzes werden nicht mehr getroffen, soweit eine Nachprüfung

durch den Kassationshof gem. § 4 dieses Gesetzes zulässig ist.

Der Gnadenweg nach Art. 54 bleibt unberührt.

§ 7

Soweit gegen einen Betroffenen im Hinblick auf seine Verbindung mit dem Nationalsozialismus rechtsgültige Anordnungen zugunsten eines Dritten ergangen sind, wird ihre Vereinigung durch besondere Gesetze geregelt.

§ 8

(1) Die Aufhebung eines Spruches durch die für die politische Befreiung zuständige oberste Landesbehörde ist nicht mehr zulässig, wenn nicht innerhalb zweier Monate seit dem Eintritt der Rechtskraft des Spruches entweder ein Gesuch um Überprüfung eingebracht worden ist oder die Behörde die Nachprüfung angeordnet hat.

(2) Die Frist beginnt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, wenn der Spruch zu diesem Zeitpunkt bereits rechtskräftig war.

§ 9

(1) Die Staatsregierung ist ermächtigt, Entscheidungen, die auf dem Gebiet der Befreiung des deutschen Volkes von Nationalsozialismus und Militarismus in einem anderen Lande der Bundesrepublik Deutschland gegen einen Betroffenen ergangen sind oder ergehen, für das Land Bayern allgemein anzuerkennen.

(2) Die Unabhängigkeit eines dem Verfahren nach dem Befreiungsgesetz entsprechenden Verfahrens in einem anderen Lande der Bundesrepublik Deutschland steht der Durchführung eines Verfahrens in Bayern entgegen.

§ 10

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt die zuständige oberste Landesbehörde.

§ 11

Das Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

I.

Das Justizkollegium hat auf seiner Tagung in Rothenburg zur Frage des Abschlusses der Entnazifizierung u. a. folgendes beschlossen:

„ Es hat einstimmig festgestellt, daß ein solches Gesetz notwendig und daß es Sache der Länder ist. Es ergab sich, daß die Herstellung einer im wesentlichen übereinstimmenden Rechtslage in allen Ländern des Bundesgebietes dringend erwünscht und möglich ist. Das Schwergewicht der Regelung wird nicht so sehr bei

der möglichsten Abkürzung und Vereinfachung des kleinen Restes von Verfahren liegen, als vielmehr bei der Vereinigung der rechtskräftig verhängten gesetzlichen oder individuellen Sicherungsmaßnahmen. Das Ziel muß eine möglichst frühzeitige und möglichst umfassende Rückgabe der staatsbürgerlichen Gleichheit an alle von solchen Maßnahmen Betroffenen sein, wobei allein die Frage entscheiden darf, ob der Sicherungszweck die Fortdauer der Maßnahme noch fordert.

Demgemäß hat das Justizkollegium die folgenden Leitsätze entworfen, die es den Länderregierungen als Grundlagen für die einzelnen Landesgesetze empfiehlt. Das Justizkollegium bittet um Stellungnahme zu diesen Leitsätzen, da es sich auf Grund derselben noch in einer weiteren Sitzung mit der Frage befassen will.

Leitsätze zur Beendigung der Entnazifizierung

1. Es besteht Einigkeit darüber, daß die Masse der Formalsbelasteten alsbald kraft Gesetzes das aktive und passive Wahlrecht erhalten soll. In der amerikanischen und französischen Zone geschieht das am einfachsten dadurch, daß der Gruppe IV das volle Wahlrecht durch Gesetz beigelegt wird. In der britischen Zone wird die Masse der Mitläufer entweder im Wege der automatischen Überführung oder im Wege der periodischen Überprüfung bis Ende 1949 in Gruppe V überführt werden und damit auch das passive Wahlrecht erhalten.

Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß die in die britische Zone übergesteckten Personen, die in der amerikanischen Zone in Gruppe IV eingereiht wurden, auch ohne Umstufung das passive Wahlrecht erhalten.

2. Für Mitläufer entfallen sofort und kraft Gesetzes alle Tätigkeitsbeschränkungen und sonstigen Beschränkungen der allgemeinen Gleichheit und Freiheit. Hieraus folgt nicht ein Anspruch auf Wiedereinstellung in den öffentlichen Dienst.

Es ist gesetzlich festzulegen, daß bei Ermessungsentscheidungen, insbesondere bei Anstellungen, auch weiterhin die politische Vergangenheit berücksichtigt werden kann.

Einigkeit besteht darüber, daß Bestimmungen in Wiedergutmachungsgesetzen, wonach Mitläufer keine Wiedergutmachungsansprüche haben, unberührt bleiben.

(Bezüglich der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und zum Notariat — s. Abs. 1 — widersprechen Schleswig-Holstein und Hessen mit Rücksicht auf ihre besonderen Verhältnisse. Nordrhein-Westfalen macht einen Vorbehalt gegen die ausdrückliche Aufnahme des Ermessungssatzes, oben Abs. 3, in den Beschluß).

3. Verfahren mit dem Ziel der Einstufung in Gruppe III—V sollen in der amerikanischen und französischen Zone nicht mehr durchgeführt werden.

In der britischen Zone bleibt die Gruppe III bestehen, da Einreichungen in die Gruppen I und II dort deutscherseits überhaupt nicht stattfinden können und in die Gruppe III insolgedessen diejenigen eingewiesen werden, die in der amerikanischen und französischen Zone in Gruppe II kommen. Die Folge ist, daß die britische Gruppe III in der amerikanischen und französischen Zone der Gruppe II gleich zu behandeln ist.

4. Die amerikanische und französische Gruppe III wird in der Weise vereinigt, daß zu einem nahen Termin alle dort Eingestuftten automatisch in Gruppe IV überführt werden, soweit nicht der öffentliche Kläger bis zu diesem Zeitpunkt die Überführung in die Gruppe II beantragt hat.

Noch nicht überprüfte Personen sollen noch binnen einer bestimmten Frist einen Antrag auf Einreihung unter die Nichtbetroffenen oder Nichtbelasteten oder in Gruppe V stellen können.

Für Heimkehrer und Spätklichtlinge läuft die Frist erst ab Rückkehr bzw. Zuwanderung; sie sollen sachlich unbeschränkt ihre politische Überprüfung beantragen können.

5. Es besteht Einigkeit darüber, daß das Umstufungsverfahren, obschon es in der britischen Zone gut eingeführt ist und beibehalten werden soll, auf die beiden anderen Zonen nicht übernommen werden soll. Dagegen soll in diesen letzteren eine einmalige Überprüfung aller Sicherungsmaßnahmen gegen Hauptschuldige und Belastete vorgesehen werden. Die Überprüfung soll durch die Spruchkammer erfolgen, und zwar ohne Antrag zu einem kalendermäßig für sämtliche Fälle geltenden Zeitpunkt. Die Prüfung soll ausschließlich unter dem Gesichtspunkt stehen, ob der Sicherungszweck die Fortdauer der Maßnahme erfordert. Die Entscheidung kann dahin gehen, daß die betreffende Maßnahme sofort aufgehoben oder daß eine unbefristete Maßnahme befristet oder daß eine befristete Maßnahme länger befristet oder daß die Maßnahme für die Dauer aufrechterhalten wird. Die Überprüfung erstreckt sich auf die kraft Gesetzes an die Einstufung geknüpften Rechtsfolgen, z. B. den Nichtbesitz des Wahlrechts.

6. Die Vereinigung der politischen Beschlagnahme, insbesondere der Einweisungen in Wohnungen von Nationalsozialisten, muß besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten bleiben. Bei der Rückgabe der Wohnungen muß auch weiterhin abschnittsweise nach dem Grad der Belastung verfahren werden können. Soweit einzelne Betroffene noch nicht rechtlich überprüft sind und jetzt ihre Eingruppierung nicht mehr beantragen können, würden die zuständige Fachbehörde (Wohnungsamt) und das zuständige Gericht über den Belastungsgrad als Zwischenpunkt selbst entscheiden."

II.

Tatsächlicher Überblick über den Stand der Entnazifizierung in Bayern (Stichtag 1. Oktober 1949):

1. Spruchkammern	
Noch zu erledigen in 1. Instanz	1990
Monatlicher Neuzugang an Meldebogen	etwa 7—8000
Hiervon vom Gesetz betroffen und durch die Kammer zu bearbeiten	
Bei den Kammern noch zu erledigende Nachverfahren, Wiedernahmeverfahren usw.	2000
Zukünftige noch anfallende Nachverfahren bis Ablauf der Bewährungsfrist	5228
Anträge bei den Klägern nach Art. 52	1586
	567

2. Berufung	
Noch zu erledigende Berufungen	991
Monatlicher Neuzugang an Berufungen	etwa 200
3. Anträge nach Art. 52	
a) beim Generalkläger	480
b) beim Kassationshof	148

III.

In der amerikanischen Zone hat inzwischen Hessen den Entwurf eines Abschlußgesetzes zur Entnazifizierung dem Landtag vorgelegt.

IV.

Am 17. Dezember 1949 hat das Justizkollegium in Düsseldorf den anliegenden Entwurf eines Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung beschlossen und den Ländern der amerikanischen Zone zur Annahme empfohlen.

Im einzelnen ist auszuführen:

Zu § 1: Diese Bestimmung macht den Schlußstrich unter der Entnazifizierung, soweit es sich nicht um Hauptschuldige oder Belastete handelt. Alle übrigen Betroffenen erhalten die Einstellungsbescheinigung § 1 Abs. 2. Der Systematik des Befreiungsgesetzes entsprechend handelt der Entwurf nur von den Betroffenen. Die Nichtbetroffenen werden wie bisher auf Grund des von ihnen eingereichten Meldebogens vom öffentlichen Kläger behandelt. Die Verfahren werden durch Übersendung einer „Nichtbetroffenenkarte“ erledigt.

Zu § 2: Die Gruppe der Minderbelasteten soll beseitigt werden, insoweit finden Nachverfahren nach Art. 42 Abs. 2 Befr.Ges. nicht mehr statt.

Es bedeutet von vornherein eine für die Betroffenen unbillige Ungleichheit, daß der Lauf der Bewährungsfristen ungleichmäßig, je nach dem Abschluß der Verfahren begann. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß viele seit dem Zusammenbruch tatsächlich büßten. Es ist ein Akt der Wiederherstellung der Gleichmäßigkeit, daß nun alle Bewährungsfristen gleichmäßig enden. Jetzt nach einer Frist von mehr als 4 Jahren seit dem 7. Mai 1945 kann das unbedenklich geschehen. Wären — eine unerfüllbare, aber doch ideale Forderung — 1946 alle Verfahren erledigt worden, so wären mit Ende 1949 tatsächlich alle Bewährungsfristen abgelaufen.

Praktisch hat eine Einreihung Minderbelasteter in die Gruppe II nie stattgefunden.

Zu § 2 Abs. 3: Da künftig Sühnen und Kosten des Nachverfahrens wegfallen, erscheint es nicht vertretbar, die noch nicht bezahlten Sühnen und Kosten aus bisher durchgeführten Nachverfahren weiterhin einzuziehen.

Zu § 3: Die Bestimmung bringt die Gleichstellung der ehemaligen Minderbelasteten, der Mitläufer, Entlasteten und Nichtbelasteten. Dieser großen Gruppe sollen durch die Bestimmungen des § 3 bis auf unerlässliche Ausnahmen die gleichen Rechte wie Nichtbetroffenen eingeräumt werden. Es erschien angezeigt, Tätigkeitsbeschränkungen, wie sie weniger in Bayern als in anderen Ländern noch für Mitläufer bestehen (z. B.

Rundfunk, Presse usw.) ausdrücklich aufzuheben. Ebenso war das wichtigste politische Recht, nämlich aktives und passives Wahlrecht ausdrücklich hervorzuheben.

§ 3 Abs. 2, 3 und 4 und § 7 des Entwurfes enthalten die vorerwähnten Einschränkungen der Gleichstellung.

Absatz 2 bringt zum Ausdruck, daß es bei der Regelung des Befreiungsgesetzes verbleibt, wonach die Einstufung als Minderbelasteter, Mitläufer oder Nichtbelasteter keinen Schadensersatz- und Wiedereinstellungsanspruch gewährt. Was die Wiedereinstellung in den öffentlichen Dienst angeht, so ist auf Art. 131 GG. zu verweisen. Das Landesrecht kann den hiernach zu erlassenden Gesetzen nicht vorgreifen. Absatz 3 enthält eine notwendige Sicherungsbestimmung für die öffentliche Verwaltung.

Absatz 4 wiederholt nur den in den Wiedergutmachungsgesetzen enthaltenen Grundsatz. Dieser Grundsatz kann, da es sich beim Wiedergutmachungsrecht größtenteils um bindendes Besatzungsrecht handelt, nicht aufgegeben werden.

§ 7 des Entwurfes zielt vor allem auf die Sondermaterie der Kraftfahrzeug- und Wohnraumbeschlagnahme ab. Das Kraftfahrzeug-Bereinigungs-gesetz ist inzwischen vom Bayer. Landtag verabschiedet worden. Das Gesetz über Bereinigung der Rechtsverhältnisse des sogenannten „politischen Wohnraumes“ befindet sich derzeit in parlamentarischer Behandlung.

Zu § 4: Der Gedanke, durch die politische Säuberung zu einer gerechten Sühne für politisches Verhalten zu gelangen, hat sich praktisch als undurchführbar erwiesen. Die notwendige Folge dieser Erkenntnis ist die Bestimmung des § 4, durch den die Nachprüfung zur Wahrung der Rechtseinheit und eines gleichheitlichen Verfahrens in die Hand des in diesem Falle mit voller richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Kassationshofes gelegt wird. Maßnahmen des Entnazifizierungsrechts sollen nur mehr auf den Gedanken der Sicherung und Wiedergutmachung abgestellt sein. Soweit sie diesen Zweck nicht zu erreichen vermögen, müssen sie auf Antrag überprüfbar gestellt werden. Eine automatische Überprüfung sämtlicher Sprüche gegen Hauptschuldige und Belastete verbot sich bei der verhältnismäßig großen Anzahl der Fälle (ca. 12 000).

Zur Einschränkung der Verfahren war es angezeigt, einmal reine Wiedergutmachungsmaßnahmen, die schon praktisch sehr schwer rückgängig gemacht werden könnten (Vermögenseinziehung usw.), von der Überprüfung auszuschließen, auf der anderen Seite Maßnahmen, die schon bisher praktisch kaum vollzogen werden konnten oder vollzogen wurden, ganz zu beseitigen.

Die Bestimmung des Abs. 7 ist im Hinblick auf Art. 15 Nr. 9 und Art. 16 Nr. 10 Befr.Ges. notwendig.

Zu § 5: Es würde zu Ungerechtigkeiten führen, wenn in neu anhängig werdenden Verfahren die Spruchkammer nicht schon selbst die Milderungen dieses Gesetzes berücksichtigen könnte.

Zu § 6: Die Nachprüfung nach Art. 53 Befr.Ges. entfällt, soweit die Zuständigkeit des Kassationshofes gegeben ist.

Zu § 7: Siehe oben.

Zu § 8: Zur Beschleunigung des Verfahrens erschien es angezeigt, Anschlussfristen zu Art. 52 des Befr. Ges. festzulegen.

Zu § 9: Zur Vermeidung von Verwaltungsarbeit schien es zweckmäßig, der Staatsregierung die Ermächtigung zu erteilen, Entscheidungen anderer Länder auf dem Gebiete der politischen Befreiung allgemein in Bayern anzuerkennen.

Beilage 3239

Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, die aus den staatlichen Studienabschlußdarlehen an nachweisbar bedürftige und würdige Studierende der bayerischen Hochschulen (Staatshaushalt 1949/50 Einzelplan V Kap. 405 Lit. 500) zurückerlösenden Beträge einer zu errichtenden Darlehenskasse zuzuführen, aus welcher die z. B. aus Haushaltsmitteln gewährten Darlehenshilfen weiterhin gewährt werden sollen, sobald die zurückerlösenden Mittel dazu ausreichen werden.

M ü n c h e n, den 4. Januar 1950

D. Strathmann, Dr. Stürmann,

Bachmann, Donsberger, Guertl, Kaiser, Kraus, Maier
Anton, Meigner, Müffel, Ortlöph, Pechtl, Schäfer,
Schöner, Dr. Stang, Weinzierl Alois, Dr. Winkler,
Zillibiller (sämtliche CDU),

Dr. Beck, Dr. Huber, Stöck (sämtliche SPD),

Scharf (fraktionslos)